Landkreis Oder-Spree
Der Landrat

Antrag
- öffentlich -
Drucksache **32/AfD/2026**

federführendes Amt:	Büro Kreistag
Antragssteller:	Fraktion AfD
Datum:	02.11.2026

Beratungsfolge	**Termin**	**Bemerkungen**
Ausschuss für Haushalt und Finanzen/Beteiligungen	16.11.2026	
Kreisausschuss	18.11.2026	
Kreistag	02.12.2026	

Betreff:

Antrag zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2027 – Aufstellung eines Konsolidierungskonzeptes 2027–2030

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge beschließen:
Der Landrat wird beauftragt, dem Kreistag zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2027 am 02.03.2027 den Entwurf eines Konsolidierungskonzeptes für den Landkreis Oder-Spree vorzulegen.

1. Das Konzept ist für den Planungszeitraum 2027 bis 2030 aufzustellen. Es tritt mit dem Beschluss des Kreistages in Kraft und entfaltet politische Bindungswirkung für die Haushaltswirtschaft des Landkreises in diesem Zeitraum.
2. Das Konzept ist als Konsolidierungskonzept mit dem Ziel aufzustellen, mit dem Haushalt 2029 einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen und damit ein Haushaltssicherungskonzept nach § 63 Abs. 6 BbgKVerf zu vermeiden.
3. Der Landrat wird aufgefordert, das Konzept nach Aufstellung des Jahresabschlusses 2025 und Vorlage der V-Ist-Einschätzung zum 30.09.2026 fortzuschreiben und dem Kreistag halbjährlich über den Umsetzungsstand zu berichten.

Sachdarstellung:

Der Haushalt 2027 ist nach dem vorliegenden Entwurf nicht ausgeglichen

Der Entwurf der Haushaltssatzung weist im Ergebnishaushalt bei ordentlichen Erträgen von 585.581.700 EUR und ordentlichen Aufwendungen von 618.236.300 EUR einen **Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis von 32.654.600 EUR** aus. Der Gesamtfehlbetrag beläuft sich ebenfalls auf 32.654.600 EUR. Auch der Finanzhaushalt ist erheblich belastet: Der negative Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt 31.095.200 EUR, der negative Saldo aus Investitionstätigkeit 48.844.300 EUR.

Der Fehlbetrag ist strukturell, nicht einmalig

Der Vorbericht ordnet die Lage ausdrücklich als strukturelle Unterdeckung ein (Tz. 3.3). Die mittelfristige Ergebnisplanung weist durchgängig Fehlbeträge aus und verschlechtert das Ergebnis gegenüber 2026 in jedem Planjahr erheblich. Ein Sondereffekt ist nicht erkennbar; die laufenden Erträge decken die laufenden Aufwendungen dauerhaft nicht.

Jahr	Ordentliches Ergebnis	Gesamtfehlbetrag
2026 (Ansatz)	− 17.002.200	− 18.254.800
2027 (Entwurf)	− 32.654.600	− 32.654.600
2028 (Planung)	− 37.690.700	− 37.690.700
2029 (Planung)	− 45.653.200	− 45.653.200
2030 (Planung)	− 48.755.300	− 48.755.300

Beträge in EUR, Quelle: Vorbericht Tz. 4.4 sowie mittelfristige Ergebnisplanung.

Die Rücklage ist kein dauerhaftes Ausgleichsinstrument.

Der Ausgleich erfolgt durch Inanspruchnahme der Ergebnisrücklage. Auf Grundlage des vorläufigen Jahresergebnisses 2025 entwickelt sich der Bestand wie folgt:

Stand	Bestand der Ergebnisrücklage
31.12.2025 (vorläufig)	rd. 132,9 Mio. EUR
31.12.2026	rd. 114,6 Mio. EUR
31.12.2027	rd. 81,9 Mio. EUR
31.12.2028	rd. 44,3 Mio. EUR
2029	Rücklage vollständig aufgebraucht; nicht gedeckter Fehlbetrag rd. 1,4 Mio. EUR
2030	nicht gedeckter Fehlbetrag rd. 50,2 Mio. EUR

Der Vorbericht stellt selbst fest, die Rücklage sei „lediglich ein zeitlich begrenzter Ausgleichspuffer und könne die strukturelle Unterdeckung nicht dauerhaft kompensieren. Ein haushaltsrechtlicher Ausgleich auf Zeit tritt damit an die Stelle dauerhafter Leistungsfähigkeit.“

Die Liquiditätslage ist bereits jetzt angespannt

Bilanzieller Rücklagenbestand und tatsächlich verfügbare Liquidität sind auseinanderzuhalten. Der Vorbericht weist für den 31.12.2027 einen bereinigten voraussichtlichen Kassenbestand von −67,8 Mio. EUR aus. Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite von 25,0 Mio. EUR war am 31.07.2026 zu rund 89 % ausgeschöpft (22,25 Mio. EUR); für 2027 ergibt sich ein rechnerisches Basisszenario von rund 28,8 Mio. EUR, der Höchstbetrag der Kassenkredite ist per Kreistagsbeschluss vom 07.10.2026 auf 60,0 Mio. EUR angehoben worden (BV_087_2026).

Die Liquidität des Landkreises ist nach der aktuellen Finanzplanung ab dem Haushaltsjahr 2026 nicht mehr gesichert und soll sich noch weiter verschlechtern.

Die Investitionstätigkeit wird ohne entsprechenden Kreistagsbeschluss kreditfinanziert und erzeugt Folgebelastungen

Für den Zeitraum 2027 bis 2030 sind Investitionsauszahlungen von insgesamt rund 156,4 Mio. EUR bei Investitionseinzahlungen von rund 41,7 Mio. EUR vorgesehen; der ungedeckte Finanzierungsbedarf von rund 115,5 Mio. EUR soll über Investitionskredite gedeckt werden. Allein für das Haushaltsjahr 2027 ist eine Kreditaufnahme von 48,844 Mio. EUR veranschlagt. Daraus entstehen zusätzliche Zins- und Tilgungsbelastungen in den ohnehin defizitären weiteren Planjahren: Die Zinsaufwendungen für Investitionskredite steigen nach der derzeitigen Planung von rund 1,6 Mio. EUR (2027) auf rund 5,0 Mio. EUR (2030), die Tilgungsleistungen von rund 1,8 Mio. EUR auf rund 3,1 Mio. EUR.

Eine Erhöhung der Kreisumlage löst das Problem nicht sondern verschiebt es nur

Der vorgeschlagene Hebesatz der Kreisumlage von 39,0 v. H. bedeutet eine Erhöhung um drei Prozentpunkte gegenüber 2026 und eine zusätzliche Belastung der kreisangehörigen Kommunen von rund 9,1 Mio. EUR. Trotz dieser Erhöhung verbleibt beim Landkreis ein Fehlbetrag von rund 32,7 Mio. EUR. Bei Beibehaltung des Hebesatzes von 36 v. H. würde sich der ungedeckte Finanzbedarf um weitere rund 9,1 Mio. EUR erhöhen. Zugleich weist die nicht konkretisierte und damit nicht nachvollziehbare Analyse der kommunalen Leistungsfähigkeit 25 Kommunen der Gruppe 1, fünf der Gruppe 2 und sieben der Gruppe 3 aus; bei den Gruppen 2 und 3 bestehen negative eigene Finanzmittel, nicht ausgeglichene Haushalte oder eine bis 2030 fortbestehende mindestens angespannte finanzielle Lage. Ein Verweis auf die Kreisumlage allein ist daher keine Konsolidierung, sondern eine Verlagerung des Problems auf die nachgeordnete Ebene.

Inhalt des Konzeptes

Der Antrag verlangt keine Vorab-Festlegung auf einzelne Maßnahmen. Er verlangt aber, dass der Kreistag über verschiedene belastbare Optionen entscheiden kann.
Bei Beibehaltung von 36 % Kreisumlage im Jahr 2027 ist ein echter Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes 2029 vorzulegen.

Das Konzept soll enthalten:

- eine Aufgabenkritik über alle Aufgaben bzw. Produkte bei denen ein Aufwand von mehr als 1 Mio. € entsteht, geordnet nach Rechtsgrundlage, Wirkung, Kosten und Dauer
- eine Stellen- und Personalentwicklung bis 2029 einschließlich Aussagen zu der Entwicklung der Personalaufwendungen (2027: rund 89,7 Mio. EUR)
- eine Priorisierung der Investitionen auf Basis einer Prüfung von Notwendigkeit, zeitlicher Umsetzbarkeit, Förderfähigkeit und Folgekosten
- eine Ertrags- und Beteiligungsperspektive auf Basis entsprechender Wirtschaftspläne der Beteiligungen und Eigenbetriebe

- eine Zielhierarchie mit konkreten Einspar- oder Verbesserungsbeiträgen je Planjahr und einem Konsolidierungspfad 2027 bis 2029, insbesondere bei Beibehaltung der kreditfinanzierten Investitionen
- eine Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nach § 129 Abs. 1 BbgKVerf

Abgrenzung: Konsolidierungskonzept und Haushaltssicherungskonzept

Der vorliegende HH-Entwurf stellt den Haushaltsausgleich 2027 über die Entnahme aus der Ergebnisrücklage her. Ein Ausgleich durch Rücklagenentnahme gilt haushaltsrechtlich als „unechter“ Ausgleich, sodass die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 63 Abs. 6 BbgKVerf derzeit nicht sicher eintritt. Gleichzeitig ist absehbar, dass die Rücklage im Haushaltsjahr 2029 den Fehlbetrag nicht mehr deckt und ein nicht gedeckter Fehlbetrag verbleibt.

Der Kreistag soll deshalb ab 2027 ein Konsolidierungskonzept beschließen, das politisch bindend ist, aber noch keine der Rechtsfolgen der Pflichtvariante auslöst. Damit wird der Übergang gestaltet statt bis zur Verpflichtung zu einem Haushaltssicherungskonzeptes nach § 63 Abs. 6 BbgKVerf abzuwarten.

……
Lars Aulich
Fraktionsvorsitzender